



DR. KLEBERGER · SELIGER · STICHLER RECHTSANWÄLTE

Anwaltskanzlei Dr. Kleberger · Seliger · Stichler, Postfach 210264, 66475 Zweibrücken

Frau  
Inge McDermaid  
4000 Wedge Court

MD 21771 Mount Airy USA

Dr. jur. Franz F. Kleberger  
Fachanwalt für Versicherungsrecht  
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Falk Seliger  
Fachanwalt für Familienrecht  
Fachanwalt für Erbrecht

Claus-Jürgen Stichler  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Hallplatz 5 · 66482 Zweibrücken  
Tel.: 0 63 32 / 8 00 50  
Fax: 0 63 32 / 1 72 56  
kanzlei@kleberger.de  
www.kleberger.de

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

07/0943/20/2  
McDermaid, Inge  
18.12.2007 / sst

McDermaid, Inge

Sehr geehrte Frau McDermaid,

in Ihrer Erbscheinsangelegenheit senden wir Ihnen den gemeinschaftlichen Erbschein des Amtsgerichts Bitburg, Az. 7 VI 416/06, vom 05.12.07 zu.

Wie ich Ihnen bereits mitgeteilt habe, sind Sie nunmehr zusammen mit den Miterben Franz-Josef Hubo und Angelika Hubo eine Miterbengemeinschaft zu je 1/3. Die Erbengemeinschaft kann nur gemeinsam handeln, d. h. eine Überstimmung eines Miterben ist nicht möglich. Die Erbengemeinschaft ist, wie ich Ihnen bereits mitgeteilt habe, auseinanderzusetzen. Hier sind Ihre Vorstellungen gefragt, ebenso die Vorstellungen über eine Auseinandersetzung Ihrer Miterben.

Diesbezüglich bitte ich um Mitteilung, wie Sie sich die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft vorstellen, welche spezifischen Wünsche Sie möglicherweise an einzelnen Nachlaßgegenständen haben etc.. Die Miterben sind sodann unter Vortrag ihrer Vorstellungen aufzufordern, sich selbst zu äußern.

Aus Ihren Schreiben entnehme ich regelmäßig Unverständnis über die getroffene Entscheidung des Pfälz. Oberlandesgerichtes, insbesondere, daß das Gericht Ihrer Ansicht nach für Sie beweiserhebliche Unterlagen und Vorträge nicht in die Entscheidung einbezogen hat bzw. nicht die richtige Gewichtung zuteil werden ließ.

Der Unterzeichner hat Ihnen versucht die Rechtslage darzustellen. Es ist juristisch unerheblich, ob Sie im Besitz einer Generalvollmacht (notariell) gewesen sind und auch eine Vorsorgevollmacht inne hatten. Die Vollmacht sollte für den Fall gelten, daß Ihr Vater eine eigene Entscheidung nicht fällen konnte oder auch wollte (gleich aus welchen Gründen). Sie sollten mit der Generalvollmacht die Handlungsmöglichkeit Ihres Vaters erhalten, auch unter Einbezug der Vorsorgevollmacht. Diese Vorgänge sind im übrigen - zu Ihrer Beruhigung oder auch nicht - gerichts- und aktenkundig. Für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage waren und sind sie jedoch ohne Belang.

Sie waren aus der Ihnen erteilten notariellen Generalvollmacht berechtigt, die Belange Ihres Vaters, insoweit dies gewünscht war, zu vertreten.

Mit dem Eintritt des Erbfalles sind in der juristischen Sekunde des Todes, die Abkömmlinge (das sind Sie und Ihre beiden Geschwister) kraft wechselseitigen Testamentes, zu Erben bestimmt worden. Diese Rechtsfolge trat ein, unabhängig von der Ihnen erteilten Vollmacht. Aufgrund der Tatsache, daß ein wechselseitiges Testament mit Bindungswirkung vorlag, war das Testament Ihres Vaters, der Sie als Alleinerben bestimmt hat, **unwirksam**. Eine Ausschlagung der Erbschaft Ihres Vaters beim Tode seiner Ehefrau, lag nicht vor. Diese konnte auch von Ihrer Person selbst nicht erklärt werden. Das ist der Dreh- und Angelpunkt ist der Ausgang des Beschwerdeverfahrens und auch des erstinstanzlichen Verfahrens vor dem Amtsgericht Trier war die Wirksamkeit des gemeinschaftlichen Testamentes Ihrer Eltern, die eine abweichende erbrechtliche Regelung nach dem Ableben eines Vorversterbenden zwingend geregelt hat.

Mit der notariellen Vollmacht wurde die Vertretung Ihres Vaters durch Ihre Person geregelt und bestimmt, nichts weiteres.

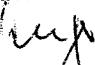
Das Pfälz. Oberlandesgericht hat den Geschäftswert auf 50.000,00 € festgesetzt.

Wir überreichen Ihnen unsere Kostenaufstellung mit der Bitte um Ausgleichung des Betrages.

Seite 3

Weiterhin bitten wir um Mitteilung, ob eine weitere Tätigkeit hinsichtlich der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft gewünscht ist.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Seliger)

Rechtsanwalt